

Leseabschrift

Ordnung (Satzung) des „Center for Imaging Sciences“ (CIS)

vom 14. September 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 46)

geändert durch:

Satzung vom 25. August 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 88)

Satzung vom 12. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 58)

§ 1

Ziel und Zweck des Zentrums

Das Center for Imaging Sciences (CIS) ist eine sektionenübergreifende Einrichtung der Universität zu Lübeck und koordiniert die Forschungsaktivitäten der Universität in den Bereichen Bildgebung und Bildverarbeitung. Ziele sind die Weiterentwicklung der Forschung und Lehre auf den Gebieten der physikalischen Methoden und der Instrumentierung der Bildgebung, der mathematischen Grundlagen und Algorithmen der Bildauswertung und Weiterverarbeitung sowie die Implementierung neuer bildgebender Verfahren in der klinischen Routine. Der Fokus liegt insbesondere in der Biomedizintechnik und der Anwendung der Verfahren in der klinischen Medizin (Arbeitsgruppe CIS_{med}), aber auch technische und biologische Fragestellungen werden bearbeitet (Arbeitsgruppen CIS_{tech} bzw. CIS_{bio}). Es soll dazu insbesondere die multilaterale Kooperation zwischen den beteiligten Instituten, Kliniken und außeruniversitären Einrichtungen fördern, gemeinsame forschungsrelevante Infrastrukturen entwickeln und betreiben und die gemeinschaftliche Einwerbung von Drittmitteln der beteiligten Institute vorbereiten und unterstützen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das CIS fördert und koordiniert die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der beteiligten Institute und Kliniken und unterstützt zu diesem Zweck die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln.
- (2) Das CIS beantragt und nutzt gemeinschaftlich Ressourcen wie Großgeräte und Laboratorien. Es unterstützt und finanziert die Einrichtung von Arbeitsgruppen, die der Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Instituten und Kliniken dienen.
- (3) Das CIS widmet sich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das CIS aktiv an den Bachelor- und Masterstudiengängen

Nichtamtliche Fassung, verbindlich ist allein der amtlich veröffentlichte Text

Satzungen und Änderungssatzungen sind amtlich veröffentlicht unter:

<https://www.uni-luebeck.de/universitaet/hochschulrecht/amtliche-bekanntmachungen.html>

„Medizinische Ingenieurwissenschaft“, „Mathematik in Medizin und Lebenswissenschaften“, „Medizinische Informatik“ und „Informatik“ sowie an der Entwicklung eines entsprechenden Weiterbildungsangebots für Promovierende.

- (4) Das CIS betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es informiert regelmäßig über Ziel und Ergebnisse der Forschungsprojekte und vertritt die Interessen der Medizinischen Physik und Informatik insbesondere für die Bereiche Bildgebung und Bildbearbeitung gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- (5) Das CIS fördert den Wissenstransfer und die wissenschaftliche Kommunikation durch die Durchführung von Laborkursen, Kolloquien und Ringvorlesungen sowie von Symposien und wissenschaftlichen Kongressen.
- (6) Das CIS fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen zusammen.

§ 3

Organisation des CIS

- (1) Das CIS besitzt folgende Organe:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. die Sprecherin oder den Sprecher und ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter
- (2) Das CIS kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im kann nur werden, wer sich mit eigenständigen, wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben des CIS beteiligt, zur Erreichung der Ziele des CIS beiträgt und regelmäßig seinen Beitrag zu den zentralen Ressourcen des CIS aus dem ihm zur Verfügung stehenden Forschungsbudget leistet (Mitgliedsbeitrag). Die Aufnahme in das CIS lässt die Sektionszugehörigkeit der betroffenen Institution oder Person der Universität zu Lübeck und deren sonstige institutionelle Eingliederung und sich daraus ergebende Verpflichtungen unberührt.
- (2) Mitglieder im CIS sind die geschäftsführenden Direktoren der im Anhang aufgeführten Institute.
- (3) Weitere Mitglieder können auf Antrag in das CIS aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

- (4) Die Mitglieder leiten das CIS gemeinschaftlich mittels der Mitgliederversammlung. Sie partizipieren an den Ressourcen des CIS gemäß den getroffenen Entscheidungen.
- (5) Die Mitgliedschaft im CIS endet unverzüglich, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, oder wenn es gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt aus dem CIS schriftlich erklärt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder fest.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft fallen nur Ressourcen die von dem ehemaligen Mitglied allein eingebracht wurden und nicht essentieller Bestandteil einer durch das CIS gemeinschaftlich betriebenen Ressource sind (dezentrale Ressourcen) an dieses zurück. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der Universität nach Anhörung der Betroffenen.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des CIS ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens zweimal pro Semester vom Sprecher einberufen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des CIS von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:
 - a. die Festsetzung der Höhe des institutionellen Mitgliedsbeitrages
 - b. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. die Entscheidung über die Verwendung der Ressourcen des CIS
 - d. die Planung von Maßnahme im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Aufgaben des CIS
 - e. die Wahl der Sprecherin/des Sprechers
 - f. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des CIS
 - h. die Auflösung des CIS
- (4) Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und in denen das vom UKSH zugewiesene Budget betroffen ist, wird sichergestellt, dass die Beschlüsse den Vorgaben des UKSH entsprechen. Im Zweifel sind sie mit dem Vorstand des UKSH abzustimmen.
Für Beschlüsse, welche die Krankenversorgung in den betreffenden Kliniken und Instituten des UKSH insbesondere durch Inanspruchnahme von Ressourcen berühren und denen kein oder kein ausreichendes Budget vom UKSH zugewiesen ist, werden die Beschlüsse nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes des UKSH gefasst. Ein Beschluss, der ohne die vorherige Zustimmung des Vorstandes des UKSH ergeht, ist unwirksam.

§ 6

Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher des CIS sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Universität zu Lübeck, die Mitglied des CIS sind, für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Sprecherin/Sprecher und Stellvertreterin/Stellvertreter müssen aus unterschiedlichen Instituten stammen und sollten unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb des CIS repräsentieren.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das CIS und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des CIS verantwortlich. Einzelausgaben, die die Höhe von 1000 € überschreiten, bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Sprecherin oder der Sprecher legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.
- (4) Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück, so beruft der Stellvertreter oder die Stellvertreterin unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt kommissarisch weiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin oder den Sprecher sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter jederzeit dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des CIS eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 1 wählt.

§ 7

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlung des CIS fällt ihre Entscheidung mit der einfachen Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitglieder. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von vier Woche ergeht. Die vorgesehene Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des CIS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse zur Festsetzung der Beitragshöhe, dem Ausschluss von Mitgliedern oder zur Änderung der Satzung (§ 5 Absatz 3a, f bzw. g) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Zentrumsmitglieder.

- (4) Ein Beschluss zur Auflösung (§ 5 Absatz 3h) kann nur erfolgen, wenn ihm nicht mehr als zwei Mitglieder widersprechen.
- (5) Das UKSH hat bezüglich der unter § 5 Absatz 4 genannten Beschlüsse einen Auskunftsanspruch und bei besonderem Anlass ein Einsichtsrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen des CIS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 8

Auflösung des Zentrums

- (1) Bei Auflösung des Zentrums fallen Ressourcen, die von einzelnen Mitgliedern eingebracht wurden (dezentrale Ressourcen), grundsätzlich an diese zurück.
- (2) Über die Zuordnung und weitere Nutzung von Ressourcen, die gemeinschaftlich angeschafft worden sind (zentrale Ressourcen), entscheidet im Fall der Auflösung eine gemeinsame Kommission aus Vertretern des CIS und des Präsidiums der Universität, sofern bei der Schaffung der jeweiligen Ressourcen nichts anderes vereinbart wurde.

Anhang A

Mitglieder des CIS

Sektionen MINT der Universität zu Lübeck:

Institut für Biomedizinische Optik
Institut für Mathematische Methoden der Bildverarbeitung
Institut für Medizinische Informatik
Institut für Medizintechnik
Institut für Neuro- und Bioinformatik
Institut für Physik
Institut für Robotik und Kognitive Systeme

Sektion Medizin der Universität zu Lübeck

Institut für Neuroradiologie
Klinik für Radiologie und Nuklearmedizin
Klinik für Strahlentherapie